

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 3 (1917)
Heft: 16

Artikel: Der "Inspektor"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weisungen zu würdiger Begehung des Tages von sich aus erlassen und auch einen halben Tag frei gegeben.

Die Schulbehörde in Einsiedeln beschloß statt bisher üblicher 3monatlicher allmonatliche Auszahlung des Gehaltes an die Lehrerschaft und zwar per Postchef. Zugleich wurde beschloffen, mit der Lehrerschaft Verträge abzuschließen, wie solche gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die neue Verordnung betr. Eintritt in die Sek.-Schule tritt diesen Frühling für alle Sek.-Schulen zum ersten Male in Kraft. Sie bedeutet Verschärfung für die Aufnahme.

C. F.

Der „Inspektor“.

„Herr Lehrer, de Ruedi hät gseit, hüt sei de Speckfresser bi üs i der Schuel gsi.“ Ich habe es bald heraus, daß unter diesem hübschen Namen der Herr Inspektor gemeint sei, der am Vormittag unsere Schule besuchte, und ich ersehe, wie der fremdklingende Ausdruck „Inspektor“ den redelustigen Ruedi in seiner Findigkeit geradezu gereizt hat, denselben etwas zu verdeutschen. Ohne dessen recht bewußt zu werden, hat er damit einen Übernamen erfunden, der rasch weiter zirkuliert, wie eine neugeprägte, falsche Münze. Wenn ich mir's recht überlege, entspringen die meisten Schülerübernamen dem gleichen oder einem ähnlichen Grunde, meistens sind es Namensentstellungen. Die üblichen Übernamen, mit denen wir z. B. unsere Lehrer und Professoren in unsern Studienjahren benamften, sind uns ebenfalls sprechende Beispiele hievon.

Manch ein Schüler leidet seelisch schwer unter einem solchen Übernamen, besonders, wenn körperliche oder geistige Gebrechen Ursache sind. Je mehr er sich's merken läßt, wie unangenehm er ihm ist, desto härter und eindringlicher klingt's täglich an sein Ohr. Oft hat der Lehrer keine Ahnung von der Seelenqual des Kindes. Vernimmt er endlich davon, ach, wie leicht nimmt er's in den meisten Fällen. Mit einer leichten Rüge, einer Ohrfeige oder Tadel scheint ihm die verletzte Ehre des Schülers wieder hergestellt. Gewiß gibt es auch Fälle, wo der Lehrer durch einen unüberlegten Ausdruck selber Urheber eines Schüler-Übernamens werden kann. —

Diesmal war's aber der Herr Inspektor, der an seiner Ehre angegriffen ward; den Fall durfte man nicht ohne weiteres ad acta legen. Ich führe dem Sünder sein Vergehen vor Augen, die Häßlichkeit seines Benehmens dem freundlichen Schulgaste gegenüber, der jeweilen mit Interesse die Fortschritte meiner Knirpse verfolgt und stelle ihm zum Schlusse der Strafpredigt die Wahl der Strafe frei:

Entweder schreibst du mir zur Einprägung das Wort Inspektor 20 mal, oder aber, du gehst zum Inspektor hinauf, der im obern Stock grad beim Lehrer . . . Schulbesuch macht und sagst, es sei dir leid, du wollest nie mehr „Speckfresser“ sagen.

Noch bleibt es mir ein psychologisches Rätsel, warum der Sünder das zweite Strafgericht vorzieht. Und auch von der Klasse hätten alle bis auf einen die erste

Strafe vorgezogen. Nun, ich eskortiere ihn mit zwei zuverlässigen Buben, und mutig klopf er den Inspektor heraus. Was er nicht recht sagen kann oder will, das ergänzen gewissenhaft die beiden Begleiter.

Der Inspektor, selber einst Lehrer der Kleinen, hat den Fall rasch erfaßt und macht dem reuigen Sünder den Gang nicht allzuschwer. . . . Er hält ihm mit ruhigen Worten das Unschöne seine Tuns vor Augen und hilft ihm glücklich zum Vorsatz, derartige Sachen bleiben zu lassen. Der Fall ist damit erledigt. —

Mir scheint aber doch, daß der Vorfall sowohl für den Sünder, wie für die ganze Klasse, die ihn miterlebte, ein weiteres Beispiel der Rechtspflege in der Volksschule ist. Einem jeden Schüler mußte zum Bewußtsein kommen, daß, wer die Ehre des Nächsten verletzt, dazu verpflichtet ist, nach Kräften Genugthuung zu leisten. Und das wäre durch eine körperliche Strafe kaum erreicht worden. Sch.

† Herr Lehrer Hüppi sel. Gams (St. Gallen.)

Freitag, den 30. März l. J. haben sie auf dem sonnigen Friedhof in Gams am Fuße der Kreuzberge, einen Freund zur Grabesruhe gebettet, dessen Andenken einige Zeilen gewidmet sein sollen.

Franz Xaver Hüppi war in Eschenbach geboren, den 30. November 1865. Er besuchte die Realschule in Uznach und trat 1882 in das kantonale Lehrerseminar in Rorschach ein. Seine erste Anstellung fand er im Bergdörfchen Basön im Taminatal. Im Jahre 1888 wurde er als Lehrer an die Unterstufe in Gams gewählt und versah diese Stelle zur besten Zufriedenheit von Eltern und Behörden durch 29 Jahre hindurch. Bei der allzeit sehr großen Schülerzahl hatte er ein gewaltiges Arbeitspensum zu bewältigen, aber er arbeitete mit Freude und Lust an der Erziehung der Jugend und maß seine Arbeitsfreudigkeit nicht nach dem Gehalte, den er von der Gemeinde empfing. Besonders der Biblisch-Geschichtsunterricht war ihm eine süße Herzensangelegenheit. Da schöpfte er aus den Tiefen seiner eigenen Religiosität.

Er war ein großer Freund des Gesanges und der Musik. Um den Kirchen- und Männerchor, die Bürgermusik, die Theateraufführungen in Gams und den Werdenberger Bezirksgesangsverein hat er sich große Verdienste erworben.

Viele Jahre leitete er die Gewerbeschule in Gams, seit Einführung der Jugendschutzkommissionen gehörte er als eifriges Mitglied der Kreiskommission Sennwald-Gams-Grabs an. Die Gemeinde Gams übertrug ihm das Amt eines Kirchenpflegers und Vermittlers.

Allzu früh hat der harte Tod die süßen Bande zerrissen, die ihn mit seiner Gattin und seinen fünf Kindern verbanden. Möge Gott sie trösten ob des herben Verlustes! Zehn Tage lag er krank darnieder, aber furchtbare Leiden gingen seinem Tode voraus. Seine tiefe Religiosität hielt ihn auch in diesen Stunden schwerer Heimsuchung aufrecht.

So ruhe denn aus, treuer Freund und empfange den Lohn für alle deine vielen Arbeiten und Mühen um das Wohl deiner Schüler und der Gemeinde Gams! R. I. P.